

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 06. Juli 2010

538

GRG NR.	08	IN 37	198
---------	----	-------	-----

### **Interpellation von Hanspeter Gantenbein vom 17. Februar 2010**

**„Deutsche Einmischung in Thurgauer Angelegenheiten – Massnahmen und künftiger gegenseitiger Umgang“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Grenzgebiet der Gemeinden Wigoltingen und Müllheim planen Investoren die Errichtung und den Betrieb eines sogenannten Factory-Outlet-Centers, wo auf ausgedehnten Verkaufsflächen Markenartikel aus der Modebranche zu reduzierten Preisen angeboten werden sollen. Derzeit läuft das ordentliche Verfahren zum Erlass eines Gestaltungsplans, welcher den bau-, planungs- und umweltrechtlichen Rahmen für das nachgeschaltete Baubewilligungsverfahren festlegen wird. Im Zuge dieser Verfahren bestehen die gesetzlich vorgeschriebenen Einsprache- und Rechtsmittelmöglichkeiten. Der Regierungsrat hat davon Kenntnis erhalten, dass in diesem Zusammenhang auch eine Einsprache von deutscher Seite gegen den öffentlich aufgelegten Gestaltungsplan eingegangen ist. Dies ist nicht zu beanstanden, da die in diesem Zusammenhang relevanten schweizerischen Freiheits- und Verfahrensgarantien nicht wohnsitz- oder sitzabhängig sind. Es ist Sache der zuständigen Gemeindebehörden, die entsprechenden Eingaben im Lichte des geltenden Rechts zu beurteilen und die erforderlichen Entscheide zu fällen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Legitimationsvoraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind oder nicht. Das Verfahren nimmt seinen rechtsstaatlich vorgegebenen Verlauf. Eine Intervention des Regierungsrates ist vor diesem Hintergrund nicht angebracht.

Wie sich aus dem Inhalt des Vorstosses ergibt, betrachtet der Interpellant die Einsprache von deutscher Seite aber als politisch unerwünschte „Einmischung“ in thurgauische Angelegenheit und als Provokation. Er verlangt daher vom Regierungsrat eine „klare, unmissverständliche“ Intervention im Sinne einer Protestnote.

Der Regierungsrat teilt die vom Interpellanten vertretene Auffassung, dass „das gute Einvernehmen zwischen der Bevölkerung hüten und drüben der Grenze nicht beeinträchtigt, sondern gefördert werden“ soll. Zwischen dem Kanton Thurgau und den deutschen Nachbarbundesländern besteht grundsätzlich ein Klima des gegenseitigen Verständnisses und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Insbesondere in der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK), aber auch in vielen anderen grenzüberschreitenden Gremien arbeiten die deutschen Länder und die Kantone in den verschiedensten Aufgaben- und Politikbereichen gut zusammen. Dabei ergeben sich auch immer wieder gegensätzliche Auffassungen und Interessenlagen, und es ist gerade die besondere Qualität der erwähnten Zusammenarbeit, dass allfällige Differenzen im konstruktiven Dialog bereinigt werden.

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Es ist wohl zutreffend, dass die Einsprache aus Deutschland unter dem Eindruck des gegenwärtigen, gesamtpolitischen Umfelds in verschiedenen Kreisen zu Irritationen geführt und teilweise auch Unmut ausgelöst hat. In einer Demokratie, welche die vom Interpellanten angesprochenen Werte hochhält, kann es jedoch nicht angehen, dass die Wahrnehmung von Verfahrensrechten zu scharfen politischen Reaktionen oder gar Retorsionsmassnahmen führt. Die Angelegenheit war Ende Juni eines der Themen an einem Arbeitstreffen zwischen der Spitze des Regierungspräsidiums Freiburg und des Regierungsrates. Dabei wurde sowohl von Thurgauer als auch von deutscher Seite über die jeweiligen Grundlagen und Verfahren des Planungs- und Baurechts orientiert. Das Treffen fand in freundschaftlicher Atmosphäre statt und hat zum gegenseitigen Verständnis der Materie beigetragen.
2. Massgebend für den gegenseitigen Umgang von benachbarten Staaten bei der Planung und Realisierung von Bauvorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen sind die einschlägigen Gesetze und völkerrechtlichen Bestimmungen. Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen solche Rechte nicht gewährt worden wären. Bislang hatte der Regierungsrat auch keine Veranlassung, aus gesamt-kantonalen Wirtschaftsinteressen gegen bestimmte Vorhaben zu intervenieren oder ein Rechtsmittel zu ergreifen.
3. Der Regierungsrat setzt vor dem Hintergrund der guten zwischenstaatlichen Beziehungen primär auf Dialog, Information und Aufklärung. Da – wie erwähnt – die Frage der Zulässigkeit der hier zur Diskussion stehenden Einsprache im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren zu klären ist, kommen rechtliche Schritte von vornherein nicht in Frage.
4. Die Zusammenarbeit im Bodenseeraum ist in der europäischen Landschaft in ihrer Intensität und Breite wohl einzigartig. Der seit Jahrhunderten im Wechsel der Geschichte heute stark verflochtene Bodenseeraum mit einer gemeinsamen Sprache und ähnlicher Kultur und Mentalität ist trotz der unterschiedlichen nationalstaatlichen Grundlagen in vielen Bereichen und Projekten koordiniert und partnerschaftlich organisiert.

Wie eingangs dargestellt, empfindet der Regierungsrat die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit allgemein als gut, zielgerichtet und fruchtbar. Sie ist von gegenseitigem Respekt und Sympathie geprägt und zeitigt auch gemeinsame, grenzüberschreitende Erfolge. Der Regierungsrat ist überzeugt und bestrebt, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

5. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung wird vor dem Hintergrund der stetig wachsenden internationalen Verflechtungen und der durchlässigen Grenzen zunehmend wichtiger. Im Rahmen eines Interreg-Projektes „DACH+“, an dem die Regionalverbände Hochrhein-Bodensee, Bodensee-Oberschwaben sowie Vorarlberg und die Ostschweizer Kantone beteiligt sind, wird daher ein gemeinsames Raumkonzept erarbeitet. Die Raumordnungskommission Bodensee – in der auch der Thurgau mitwirkt – ist für das Projekt verantwortlich. In diesem Zusammenhang sollen auch die verschiedenen Planungsabläufe geklärt und die gegenseitigen Mitwirkungsmöglichkeiten abgesprochen werden.
6. Die wichtigsten Bereiche mit gegenseitigem Handlungsbedarf sind im IBK-Leitbild für den Bodenseeraum und dem dazugehörigen Massnahmenkatalog aufgeführt ([www.bodenseekonferenz.org/20544/IBK/Leitbild/index\\_v2.aspx](http://www.bodenseekonferenz.org/20544/IBK/Leitbild/index_v2.aspx)). Beide Dokumente wurden von allen Anrainern des Bodensees und Hochrheins gemeinsam erarbeitet und unterzeichnet. Darüber hinaus harren etwa das An- und Abflugregime des Flughafens Zürich oder die Lärmemissionen der Bahn-Güterwagen entlang des schweizerischen Bodenseeuferes einer Lösung. Hier ist allerdings primär ein Engagement des Bundes erforderlich.
7. Das Schweizer Volk und der Bund haben den Abkommen zum freien Personenverkehr zugestimmt. Derzeit sind in diesem Zusammenhang keine nennenswerten Themenbereiche ersichtlich, die zu erörtern wären. Sollten solche aktuell werden, bestehen schon heute genügend Gremien des gegenseitigen Austausches. Zudem finden regelmässige Arbeitstreffen zwischen dem Regierungsrat und Regierungsstellen des Landes Baden-Württemberg statt. Dabei ist auch die staatliche Äquivalenz zu beachten. Einem grenzüberschreitenden Gremium sollten staatliche Vertreter mit ähnlichen Entscheidungskompetenzen angehören. Folgerichtig besteht z.B. in der Agglomeration Kreuzlingen/Konstanz die sogenannte „Grenzlandkonferenz“, welche auf kommunaler Ebene grenzüberschreitende Fragen erörtert und koordiniert. Bei Bedarf nehmen an solchen Treffen auch Fachvertreter des Kantons teil. Der Regierungsrat sieht daher keinen Bedarf für die Schaffung zusätzlicher Gremien.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Jakob Stark*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*